

12.07.2021

**An die
Bezirksvertretung Münster – Südost**

über Herrn Stadtrat Peck



Stadt Münster Amt für Bürger- und Ratsservice Bezirksverwaltung Südost	
05. Aug. 2021	
Scheck	€

Anfrage Nr. AFS/0003/2021 – Bündnis 90/Die Grünen/GAL

Rodungen auf dem Westfalengasgelände

Bitte teilen Sie den Mitgliedern der Bezirksvertretung Münster-Südost in der nächsten Sitzung folgende Information zu der oben genannten Anfrage mit:

1. Der unteren Naturschutzbehörde liegt keine Artenschutzprüfung vor der Rodung vor.
2. Die untere Naturschutzbehörde ist nicht von der geplanten Rodung informiert worden.

Da die untere Naturschutzbehörde nicht von der geplanten Rodung informiert worden ist und kein Artenschutzgutachten vor der Rodung vorlag, erfolgte:

3. keine Überprüfung der Auflagen zum Artenschutz
4. keine Kontrolle zum Verstoß gemäß § 44 BNatSchG
5. keine Untersuchung der Bedeutung des Lebensraumes für geschützte Vogel- und Fledermausarten
6. keine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
7. Die erfolgten Rodungen sind aufgrund von jüngst erhaltenen Informationen auf Schäden von Kyrill und der damit zusammenhängenden Verkehrssicherung zurückgegangen. Insofern handelt es sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei der Kahlschlagmaßnahme nicht um eine vorauseilende Baufeldräumung, sondern um eine erforderliche waldbauliche Maßnahme. Deshalb wird im Rahmen der landschaftsökologischen Bewertung der zum Zeitpunkt der Geländebegehung vorgefundene ökologische Zustand des Waldbestandes als Bewertungsbasis des Bestandes zugrunde gelegt.


Bruns

67.20.0001 Frau Schumann

12.07.2021

**An die
Bezirksvertretung Münster – Südost**

über Herrn Stadtrat Peck



Stadt Münster Amt für Bürger- und Ratservice Bezirksverwaltung Südost	
05. Aug. 2021	
Scheck	€

Anfrage Nr. AFS/0003/2021 – Bündnis 90/Die Grünen/GAL

Rodungen auf dem Westfalengasgelände

Bitte teilen Sie den Mitgliedern der Bezirksvertretung Münster-Südost in der nächsten Sitzung folgende Information zu der oben genannten Anfrage mit:

1. Der unteren Naturschutzbehörde liegt keine Artenschutzprüfung vor der Rodung vor.
2. Die untere Naturschutzbehörde ist nicht von der geplanten Rodung informiert worden.

Da die untere Naturschutzbehörde nicht von der geplanten Rodung informiert worden ist und kein Artenschutzgutachten vor der Rodung vorlag, erfolgte:

3. keine Überprüfung der Auflagen zum Artenschutz
4. keine Kontrolle zum Verstoß gemäß § 44 BNatSchG
5. keine Untersuchung der Bedeutung des Lebensraumes für geschützte Vogel- und Fledermausarten
6. keine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
7. Die erfolgten Rodungen sind aufgrund von jüngst erhaltenen Informationen auf Schäden von Kyrill und der damit zusammenhängenden Verkehrssicherung zurückgegangen. Insofern handelt es sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei der Kahlschlagmaßnahme nicht um eine vorauseilende Baufeldräumung, sondern um eine erforderliche waldbauliche Maßnahme. Deshalb wird im Rahmen der landschaftsökologischen Bewertung der zum Zeitpunkt der Geländebegehung vorgefundene ökologische Zustand des Waldbestandes als Bewertungsbasis des Bestandes zugrunde gelegt.


Bruns